

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 35 (1967)
Heft: 6

Artikel: Irrläufer der Natur...?!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-567306>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Irrläufer der Natur...?!

«Was geht's mich an!» meint manch einer, wenn er fremder Bürger Verhaltensweisen gewahr wird, die mit Recht und Gesetz und mit Sitte und Moral nicht vereinbar sind. Er denkt sich wohl sein Teil, doch da er nicht selbst in Mitleidenschaft gezogen wird, will er sich damit nicht behängen und schweigt. Aber Schweigen ist in solchen Fällen kein Gold. Wenig wahrscheinlich ist es, dass nicht der eine oder der andere in den fünf Jahren, in denen die vier Angeklagten dieser Sache ihr Unwesen trieben, Verdacht geschöpft hätte. Aber erst musste ein Bauer kommen, der sich seiner Verantwortung der Gesellschaft gegenüber bewusst war und entschlossen handelte.

Eines Tages, als Genossenschaftsbauer Hofmann auf den Feldern der LPG «Heimaterde», Hartha-Diedenhain, seiner Arbeit nachging, entdeckte er zwei Irrläufer der Natur: Er ertappte zwei Jünglinge, die ihren natürlichen Trieben auf höchst unnatürliche Weise Tribut zollten. Da gab es für ihn kein langes Bedenken; er nahm die beiden beim Schlafittchen, führte sie zur nächsten Dienststelle der Volkspolizei und zeigte sie an. Die Ermittlungen ergaben, dass das ekle Treiben ein ungeahntes Ausmass angenommen hatte. Ausser den ergriffenen Unholden Attila S. und Lorenz K., beide 19 Jahre alt, wurden zwei weitere Jünglinge dingfest gemacht — Werner R. und Günter G. Seit fast fünf Jahren hatten die vier sich ihren naturwidrigen Ergötzlichkeiten hingegeben und zu ihren schmutzigen Zwecken nicht weniger als 18 Kinder und Jugendliche — mit Ausnahme eines Mädchens alle männlichen Geschlechts — missbraucht. Welche Auswirkungen dies auf die moralische Entwicklung der Minderjährigen hatte, ist leicht vorstellbar. Zum Teil war die Verderbtheit — wie von Lehrausbildern bestätigt wurde — durch freches Gebaren und schlechte Arbeitsdisziplin offenkundig geworden. Nicht ganz frei von Schuld waren freilich auch die Eltern: In der Hälfte der Fälle gestanden diese, dass sie ihre Kinder sexuell nicht aufgeklärt hatten, und sicherlich hat es daran auch in den übrigen Fällen gemangelt. Nachdenklich muss es auch stimmen, dass die Eltern — wie die Jugendhelfer feststellten — nichts Schlimmes darin gefunden hatten, wenn sich ihre Kinder an den Sendungen des westlichen Rundfunks und Fernsehens berauschten.

Nun hatten sich die Sittlichkeitsverbrecher vor dem Kreisgericht Döbeln für ihre Untaten zu verantworten. Von Reue zeigten sie keine Spur; sie gestanden alles, aber Schamröte stieg ihnen dabei nicht ins Gesicht. Sie schienen ihre Abwegigkeit wohl gar für harmlos zu halten und baten um ein mildes Urteil. Doch Milde wäre hier fehl am Platze gewesen. Zu schwer waren die Schäden, die den jungen Menschen an Leib und Gemüt zugefügt worden waren. Günter wurde zu fünf Jahren und sechs Monaten und Werner zu vier Jahren und acht Monaten Zuchthaus verurteilt. Die beiden anderen Angeklagten werden zur Zeit noch von einem Facharzt untersucht, von dessen Befund die Entscheidung des Gerichts abhängt.

Auf Empfehlung des Staatsanwalts zeichnete der Rat der Stadt Hartha den Genossenschaftsbauern Hofmann für sein entschlossenes Handeln mit einer Geldprämie aus.

Einer DDR-Zeitung aus diesem Frühjahr entnommen.

*

Konnten wir in unserer letzten Nummer von dem positiven Gesetz in der DDR berichten, so bedeutet diese Zeitungsnotiz, die wir von einem absoluten Gewährsmann erhalten haben, diesem Fortschritt gegenüber wieder ein Schlag ins Gesicht. Nach der gesetzlichen Freigabe von Beziehungen über 18 Jahren hätte die Anzeige dieses bigotten Genossenschaftsbauers zumindest einfach im Sande verlaufen müssen und nicht noch mit einer Geldprämie belohnt werden dürfen!! 5 und 4 Jahre Zuchthaus für junge Menschen, die sich einfach erotisch entspannt haben, bleiben Strafurteile, die für die freiheitlichen Bestrebungen in der DDR ein glatter Hohn sind. Man kann nur hoffen, dass sie auf Grund des neuen Gesetzes sehr bald revidiert, resp. aufgehoben werden! Rolf.